



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.46 RRB 1932/2321**
Titel **Bau- und Niveaulinien.**
Datum 06.10.1932
P. 819

[p. 819] Der Gemeinderat Turbenthal übermittelte am 25. Juni 1931 die Bau- und Niveaulinienpläne der projektierten westlichen und östlichen Verlängerung der Schulstraße und einer Verbindungsstraße zwischen der gegen Hutzikon in westlicher Richtung vorgesehenen Verlängerung der Schulstraße und der Töbitalstraße zur Genehmigung. Nach einem Zeugnis der Bezirksratkanzlei Winterthur vom 17. Juni 1931 sind gegen die am 22. Mai 1931 veröffentlichte Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die gegen Hutzikon in westlicher Richtung projektierte Verlängerung der Schulstraße, Straße III. Klasse, bis zum Hutzikerbach hat eine Länge von 247,0 m; die nach Osten projektierte Fortsetzung ist 413,0 m lang und führt in die Kehlhofstraße, Straße I. Klasse nach Bichelsee. Der auf der eingereichten Vorlage mit B-G bezeichnete Straßenzug bildet eine Verbindungsstraße zwischen der westlichen Verlängerung der Schulstraße und der Töbitalstraße, Straße I. Klasse, Hauptverkehrsstraße R, und läuft parallel zur Grundstraße, für welche durch Regierungsratsbeschluß Nr. 2890 vom 8. Dezember 1923 Baulinien mit einem Abstände von 12,25 m genehmigt worden sind. Diese Querstraße B-G teilt das Gelände zwischen der westlichen Fortsetzung der Schulstraße und der Töbitalstraße einerseits, der Grundstraße und dem Hutzikerbach andererseits in zwei Quartiergebiete.

Für das bereits ausgebaute Mittelstück der Schulstraße sind durch den erwähnten Regierungsratsbeschluß Nr. 2890 vom 8. Dezember 1923 Baulinien mit einem Abstände von 14 m bei einer Straßenbreite von 7 m und beidseitigem Vorgartengebiet von 3,5 m Breite genehmigt worden. Der nämliche Baulinienabstand von 14 m ist für die projektierte westliche und östliche Fortsetzung der Schulstraße, sowie für die Verbindungsstraße B-G festgesetzt, während der Gemeinderat für die auf der Vorlage mit A-F bezeichnete Strecke (Alte Girenbadstraße) Baulinien mit einem Abstände von 17,5 m bis 23 m beschlossen hat. Im Anschluß an das bereits ausgebaute Mittelstück der Schulstraße ist für deren Verlängerung gegen Hutzikon und Turbenthal eine Straßenbreite von ebenfalls 7 m bei einem beidseitigen Vorgartengebiet von 3,5 m vorgesehen. Die Verbindungsstraße B-G soll eine Straßenbreite von 5 m bei einem Vorgartengebiet von je 4,5 m erhalten. Die Niveaulinien weisen Steigungen auf von 0,39% bis 1,75% bei den projektierten Verlängerungen der Schulstraße und 1,2% bis 13,6% bei der Querstraße B-G. Die bei der Kreuzung mit dem Hutzikerbach zwischen Niveaulinie und Bachsohle sich ergebende Höhendifferenz beträgt 1,6 m.

2. Zu den Niveaulinien sind keine Bemerkungen zu machen. Gegen die Festsetzung der Baulinien ist jedoch folgendes einzuwenden: Der für die projektierte östliche und westliche Verlängerung der Schulstraße festgesetzte Bau linienabstand von 14 m muß



als ungenügend betrachtet werden. Es ist in Berücksichtigung zu ziehen, daß durch diesen Straßenzug das angrenzende Gebiet für eine Bebauung erschlossen wird. Bei einem Baulinienabstand von nur 14 m und einem Vorgartengebiet von lediglich 3,5 m Breite ist die künftige Bebauung den Einflüssen des Straßenverkehrs wie Erschütterungen etc. in hohem Maße unterworfen. Wenn das Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen in seinem § 11, Absatz 2, für neu projektierte öffentliche und private Straßen einen minimalen Baulinienabstand von 12 m verlangt, und das Straßengesetz in § 31 für neue Gebäude mindestens 3 m und für solche, deren Zweckbestimmung einen Vorplatz gegen die Straße erfordert, sogar nicht weniger als 5 m Abstand von der Straßengrenze als notwendig erklärt, so können die festgesetzten, nur 2 m beziehungsweise 0,50 m über die Minimalabstände des Baugesetzes hinausgehenden Maße bei einer Straße in einem verhältnismäßig großen Gebiete, das der Bebauung erschlossen werden soll, den Bedürfnissen keineswegs gerecht werden. Eine Genehmigung des vom Gemeinderat Turbenthal vorgelegten Baulinienprojektes hätte zur Folge, daß Garagen und dergleichen in einem Abstände von nur 3,5 m von der Straßengrenze aufgeführt werden könnten, während schon § 31, Absatz 1, des Straßengesetzes für solche Gebäude eine Entfernung von mindestens 5 m verlangt. Eine gegebenen Falls notwendig werdende Erweiterung der Straße durch Anlage eines Trottoirs würde infolge des geringen Baulinienabstandes ohne Schädigung der Bebauung zu Schwierigkeiten führen. Der für das bereits ausgebaute Mittelstück der Schulstraße durch Regierungsratsbeschluß Nr. 2890 vom 8. Dezember 1923 genehmigte Baulinienabstand von 14 m kann für die Festsetzung des Baulinienabstandes der Verlängerungen der Schulstraße unter den heutigen Verhältnissen nicht maßgebend sein, ganz abgesehen davon, daß der Regierungsrat durch den zitierten Beschluß Baulinien für eine Straße gutgeheißen hat, die, obgleich sie als öffentliche Straße angesprochen werden mußte, damals noch lediglich die Bedeutung einer bescheidenen Quartierstraße hatte. Durch die Fortsetzung nach Osten und Westen erhält die Schulstraße einen anderen Charakter. Ihre Bedeutung als künftige Wohnstraße soll aber in erster Linie in einem genügenden, der künftigen Entwicklung Rechnung tragenden Baulinienabstand zum Ausdruck gebracht werden.

Aus diesen Gründen ist die Vorlage nicht zu genehmigen, sondern an den Gemeinderat Turbenthal mit der Einladung zurückzuweisen, bei der Festsetzung der Baulinien die geäußerten Bemerkungen in Berücksichtigung zu ziehen. Zugleich ist ihm zu empfehlen, auch den für das bereits ausgebaute Mittelstück der Schulstraße genehmigten Baulinienabstand zu erweitern und zwar auf 17 m oder eher 19 m.

Hingegen kann der für die Querstraße B-G festgesetzte Baulinienabstand von ebenfalls 14 m als ausreichend betrachtet werden, da dieser ausschließlich die Bedeutung einer bescheidenen Quartierstraße zukommen wird. Da jedoch die Bau- und Niveaulinien dieser Straße im Zusammenhang mit denjenigen der verlängerten Schulstraße projektiert worden sind, so ist eine diesbezügliche gesonderte Genehmigung nicht zu empfehlen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Turbenthal eingereichten Bau- und Niveaulinienpläne für die östliche und westliche Verlängerung der Schulstraße, Straße III. Klasse, bis zum Hutzikerbach beziehungsweise bis zur Kehlhofstraße, Straße I. Klasse, sowie für die



Querstraße (B-G) zwischen Schul- und Tößstalstraße, Straße I. Klasse,
Hauptverkehrsstraße R, werden nicht genehmigt.

II. Der Gemeinderat Turbenthal wird eingeladen, den im Bericht der Baudirektion
enthaltenen Aussetzungen bei der Festsetzung neuer Baulinien Beachtung zu
schenken.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Turbenthal unter Rückweisung der eingereichten
Pläne, an den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.06.2017]